

# **SATZUNG**

## **der Samtgemeinde Salzhausen über den Anschluss der Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen**

### **(Kanalisationsanlagen)**

#### **Präambel**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 18. Oktober 1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 352) hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen am 21. Juli 1980 folgende Satzung beschlossen. Aufgrund des Beschlusses des Rates der Samtgemeinde Salzhausen vom 25.06.2007 tritt mit Wirkung zum 01.08.2007 die 3. Änderungssatzung in Kraft.

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

(1) Die Samtgemeinde Salzhausen betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser) eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung. Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung, soweit die Samtgemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist.

(2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlage)

(3) Sofern sich andere zur Abwasserbeseitigung Verpflichtete der Samtgemeinde Salzhausen als Dritte bedienen, gilt diese Satzung nicht für deren Gebiete. Die von diesen errichteten Anlagen bilden keine Einheit mit den Abwasserbeseitigungsanlagen der Samtgemeinde Salzhausen.

#### **§ 2**

##### **Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer, Anschlussinhaber, Anschlussnehmer**

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlichrechtlichen Sinne.

(2) Die in dieser Satzung für den Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften finden in gleicher Weise Anwendung für Erbbauberechtigte.

#### **§ 3**

##### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiete der Samtgemeinde liegenden Grundstücks und die ihm satzungsgemäß Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2) sind unter Beachtung der Einschränkung im § 4

berechtigt, von der Samtgemeinde den Anschluss eines Grundstücks an einen bestehenden Hauptentwässerungskanal zu verlangen.

(2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusskanals hat der Anschlussberechtigte nach Maßgabe dieser Satzung das Recht, die in seinem Grundstück anfallenden Schmutzwässer in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten.

#### § 4

##### **Begrenzung des Anschlussrechts**

(1) Das im § 3 Abs. 1 gegebene Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die im Anschlussbereich eines betriebsfertig hergestellten Hauptentwässerungskanals liegen.

(2) Die Samtgemeinde kann den Anschluss eines Grundstücks an einen bestehenden Hauptentwässerungskanal versagen, wenn der Anschluss wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereiten oder besondere Maßnahmen erfordern würde; es sei denn, dass der Antragsteller die Mehrkosten für den Anschluss übernimmt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.

(3) Der Anschluss kann in allen Fällen dann versagt werden, wenn die Aufnahme des Abwassers aus betrieblichen Gründen nicht gewährleistet werden kann.

#### § 5

##### **Begrenzung des Benutzungsrechts**

(1) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen nicht eingeleitet werden:

- a) Niederschlagswasser,
- b) Grundwasser,
- c) Stoffe, die Leitungen verstopfen oder zu starken Ablagerungen führen, wie stark fetthaltige oder leimartige Abwässer, feste Stoffe (z.B. Schutt, Sand, Asche, Schlacke, Müll, Lumpen u.a.m.), Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle und Kunststoffe in jeglicher Art, Form und Größe.
- d) feuergefährliche, sprengfähige, giftige oder andere Stoffe, die die Abwasseranlagen oder die in ihnen arbeitenden Personen gefährden können (z.B. Benzin, Benzol, Karbid, Heizöle u.a.m.),
- e) Abwässer, die schädliche Ausdünstungen verbreiten, die die Baustoffe der Abwasseranlagen angreifen (z.B. säurehaltige Abwässer), die den Betrieb der Abwasserbeseitigung stören oder die Reinigung und Verwertung der Abwässer- und Schlammabeseitigung erschweren können,
- f) Abwässer aus Ställen, Dunggruben und Silos,
- g) Abwässer, die wärmer sind als 35 Grad C,
- h) pflanzen- oder bodenschädliche Abwässer.
- i) Abwässer, die einen Ph-Wert unter 6,5 oder über 10 haben
- j) toxische Stoffe.

(2) Der unmittelbare Anschluss von besonderen Einrichtungen (z.B. Dampfleitungen, Dampfkessel) ist nicht statthaft.

(3) Die Samtgemeinde kann die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Art und Menge (z.B. bei Tbc-Heimen, industriellen Werken usw.) versagen oder von einer Vorbehandlung durch eigene besondere Kläreinrichtungen abhängig machen oder an besondere Bedingungen knüpfen, die in besonderen Anschlussverträgen festzulegen sind.

(4) Als Voraussetzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen haben Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öle und Fette anfallen, nach Anweisung der Samtgemeinde Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Art und Einbau dieser Vorrichtungen bestimmt die Samtgemeinde, die auch ihre Entleerung überwachen kann. Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Das Abscheidgut ist unverzüglich wegzuschaffen und darf an keiner anderen Stelle den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt werden. Der Anschlussinhaber ist für jeden Schaden haftbar, der durch eine verabsäumte Entleerung des Abscheiders oder vorschriftswidrige Beseitigung des Abscheidgutes entsteht.

(5) Bei Abwässern, die den Verdacht aufkommen lassen, dass sie nicht in die öffentlichen Anlagen eingeleitet werden dürfen, ist die Samtgemeinde jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen auf Kosten des Anschlussinhabers vornehmen zu lassen. Derartige Abwässer können auch in festen, von der Samtgemeinde bestimmten Zeitabständen untersucht werden.

(6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen kann von der Samtgemeinde auch versagt werden, wenn die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme und Reinigung erhöhter Abwassermengen oder veränderter Abwässer nicht ausreichen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussinhaber sich bereit erklärt, zusätzlich die Kosten für die Erweiterung der Abwasseranlagen zu tragen.

(7) Es ist unzulässig, entgegen der jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwässer zu verdünnen oder zu vermischen, um zulässige Einleitungswerte zu erreichen.

(8) Werden die zulässigen Einleitungswerte überschritten, hat der Grundstückseigentümer oder Betreiber der betreffenden Anlage oder Einrichtung dies der Samtgemeinde unverzüglich mitzuteilen. Das gleiche gilt bei einem Verstoß gegen die zugelassenen Einleitungsbedingungen. Unterbleibt eine solche Benachrichtigung, so hat der Grundstückseigentümer die daraus entstehenden Kosten der Samtgemeinde zu erstatten.

## **§ 6** **Anschlusszwang**

(1) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, nach Maßgabe dieser Satzung sein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen dann anschließen zu lassen, wenn es mit Gebäuden, in denen Abwässer anfallen, bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen ist und wenn dieses Grundstück an eine Straße (Weg, Platz) mit einem betriebsfertigen Hauptentwässerungskanal grenzt oder seinen unmittelbaren Zugang nach einer solchen Straße (Weg, Platz) durch einen Privatweg hat oder auf andere Weise durch die Samtgemeinde (z.B. durch die Inanspruchnahme fremder Grundstücke) anschlussreif gemacht werden kann.

(2) Die Samtgemeinde kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn besondere Gründe (z.B. das Auftreten von Missständen) dies erfordern.

(3) Die Herstellung des Anschlusses muss, nachdem die Anschlussberechtigten schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage aufgefordert worden sind,

- a) innerhalb von 14 Tagen gem. § 9 dieser Satzung bei der Samtgemeinde beantragt und
- b) innerhalb von 3 Monaten ausgeführt werden.

Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss und die Abnahme vor der Bezugsfertigkeit des Baues ausgeführt sein.

(4) Alle für den Anschluss in Frage kommenden Anschlussverpflichteten haben ihre Grundstücke mit den zur ordnungsmäßigen Ableitung der Abwässer erforderlichen Einrichtungen zu versehen.

## **§ 7**

### **Benutzungszwang**

(1) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, im Rahmen seines Benutzungsrechts sämtliche auf dem Grundstück anfallende Schmutzwässer - mit Ausnahme der im § 5 Abs. 1 erwähnten oder aufgrund des § 5 Abs. 3 von der Samtgemeinde bestimmten – durch einen Anschlusskanal in die Hauptentwässerungskanäle nach den Bestimmungen dieser Satzung einzuleiten.

(2) Die zur Einleitung dieser Abwässer dienenden Einrichtungen dürfen für andere Zwecke nicht genutzt werden.

(3) Die Verpflichtung zur Ableitung der Abwässer in die Hauptentwässerungskanäle obliegt dem Anschlussberechtigten sowie sämtlichen Bewohnern der Gebäude (Benutzungsverpflichtung). Auf Verlangen der Samtgemeinde haben die Anschlussberechtigten, die Haushaltsvorstände oder die Leiter der Betriebe die erforderlichen Maßnahmen zu treffen und die Einhaltung dieser Vorschrift zu sichern.

## **§ 8**

### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Eine Verpflichtung zum Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn der Anschluss des Grundstücks an die Abwasseranlagen oder die Benutzung der Abwasseranlagen für den Eigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine besonders unbillige Härte bedeuten würde.

(2) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß Abs.1 setzt voraus, dass der Grundstückseigentümer innerhalb eines Monats nach der schriftlichen oder öffentlichen Aufforderung zum Anschluss oder zur Benutzung oder - wenn die Gründe für die Befreiung später eintreten - binnen eines Monats nach Eintritt der Gründe schriftlich oder zur Niederschrift einen entsprechenden Antrag bei der Samtgemeinde stellt.

## **§ 9**

### **Anmeldung (Anschlussantrag)**

(1) Die Anlage eines neuen oder die Änderung eines bestehenden Anschlusskanals ist vom Anschlussberechtigten für jedes Grundstück bei der Samtgemeinde schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist auf einem bei der Samtgemeinde erhältlichen Vordruck zu stellen; ihm sind die in dem Vordruck angegebenen Unterlagen (Beschreibungen, Zeichnungen usw.) beizufügen. Der Antrag muss enthalten:

- a) die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage mit den von der Samtgemeinde im Antragsvordruck näher bezeichneten Lage, Schnitt- und Grundrisszeichnungen;
- b) die Beschreibung der Gewerbebetriebe und besonderen Einrichtungen, deren Abwässer in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden sollen;
- c) die Angabe des Unternehmers (Installateurs), durch den die Anlagen innerhalb des Grundstücks ausgeführt werden sollen;
- d) Angaben über etwaige eigene Abwasseranlagen;
- e) Angaben über die Anzahl der Personen und Einrichtungen sowie sonstige von der Samtgemeinde geforderten Wertmesser, für die nach der Gebührenordnung Gebühren zu entrichten sind.

(2) Die Samtgemeinde ist berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen und Zeichnungen zu verlangen. Sie kann auch eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn sie dieses für notwendig hält.

(3) Ergibt sich während der Ausführung einer genehmigten Anlage die Notwendigkeit, von dem genehmigten Plan abzuweichen, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und dafür eine Nachtragsgenehmigung einzuholen.

(4) Ohne Genehmigung des Anschlussantrages kann mit dem Bau nicht begonnen werden. Die Genehmigung des Antrages erlischt nach Jahresfrist, wenn mit der Ausführung nicht begonnen oder wenn eine begonnene Ausführung länger als ein Jahr eingestellt worden ist.

## **§ 10**

### **Öffentliche Abwasseranlagen (Allgemeines)**

(1) Die Samtgemeinde lässt die erforderlichen Abwasseranlagen herstellen.

(2) Zu den Öffentlichen Abwasseranlagen gehören außer den Kläreinrichtungen, Pumpwerken, Hauptentwässerungskanälen und den sonstigen für die unschädliche Ableitung und Beseitigung der Abwässer erforderlichen Einrichtungen auch die Anschlusskanäle (Grundstücksanschlüsse).

(3) Die Samtgemeinde bestimmt die Art, die Lage und den Umfang der Öffentlichen Abwasseranlagen. Sie bestimmt außerdem den Zeitpunkt ihrer Herstellung und den Zeitpunkt ihrer Erweiterung und ihrer Erneuerung. Gegebenenfalls wird vor Beginn der Baumaßnahme eine Ortsbesichtigung durchgeführt.

(4) Die Samtgemeinde unterrichtet die betroffenen Anschlussnehmer in geeigneter Weise vor Beginn einer Ausbaumaßnahme.

## **§ 11**

### **Hauptentwässerungskanäle**

- (1) Hauptentwässerungskanäle im Sinne dieser Satzung sind
  - a) die in öffentlichen Straßen liegenden Schmutzwasserkanäle ausschließlich der Anschlussstücke für die Anschlusskanäle;
  - b) die in Privatwegen oder Privatgrundstücken liegenden Schmutzwassersammelkanäle, wenn sie von der Samtgemeinde durch Beschluss des Samtgemeindeausschusses als Hauptentwässerungskanäle bestimmt sind.
- (2) Die Hauptentwässerungskanäle werden von der Samtgemeinde als Kanäle für Schmutzwasser gebaut und unterhalten.
- (3) Die Erneuerung oder Änderung eines bestehenden Hauptentwässerungskanals kann von den Grundstückseigentümern nicht verlangt werden.

## **§ 12**

### **Anschlusskanäle**

- (1) Anschlusskanäle (Grundstücksanschlüsse) sind die Zuleitungen von der Straßengrundstücksgrenze bis zum Hauptentwässerungskanal.
- (2) Die Samtgemeinde bestimmt die Zahl, Art, lichte Weite und Lage der Anschlusskanäle und die Art und Lage der Prüfschächte auf dem Grundstück. Kann der Prüfschacht nicht auf dem Grundstück an der Grenze zur Straße, in der der Hauptentwässerungskanal liegt, errichtet werden, so ist die Samtgemeinde berechtigt, den Prüfschacht im Straßengrundstück vor dem anzuschließenden Grundstück zu verlegen.
- (3) Die Anschlusskanäle werden ausschließlich von der Samtgemeinde oder den von ihr bestimmten Unternehmern hergestellt und unterhalten. Die Anschlusskanäle stehen auch als Teil der öffentlichen Abwasseranlagen im Eigentum der Samtgemeinde.
- (4) Jedes Grundstück soll einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an den Hauptentwässerungskanal haben.
- (5) Die Samtgemeinde kann anordnen oder auf Antrag schriftlich gestatten, dass mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Anschlusskanal entwässert werden, wenn ein selbständiger Anschluss von Grundstücken nach den Feststellungen der Samtgemeinde nur unter großen Schwierigkeiten oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Werden zwei Grundstücke durch einen gemeinsamen Anschlusskanal entwässert, so soll der Prüfschacht auf der gemeinsamen Grundstücksgrenze angelegt werden. Bei dem gemeinsamen Anschluss von mehr als zwei Grundstücken oder wenn der Prüfschacht nicht auf der gemeinsamen Grundstücksgrenze angelegt werden kann, müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und Benutzungspflichten schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert werden.
- (6) Der Anschlussinhaber darf keinerlei Einwirkungen auf Anschlusskanäle und Zubehör vornehmen lassen.

### **§ 13** **Abflussleitungen**

(1) Abflussleitungen im Sinne dieser Satzung sind die zur Hausanlage gehörenden Abwasseranlagen (einschließlich der Reinigungsöffnung) bis zur Grundstücksgrenze.

(2) Die Herstellung und ordnungsgemäße Unterhaltung der Abflussleitungen ist Sache des Anschlussinhabers. Die Anlagen dürfen nur durch zuverlässige und sachkundige Bauunternehmen und Installateure, die von der Samtgemeinde zugelassen sind, hergestellt und instandgesetzt werden.

(3) Die Samtgemeinde kann Art und Lage der Abflussleitungen bestimmen, wenn es die ordnungsmäßige Entwässerung des Grundstücks oder des Gebietes erfordert.

(4) Die Herstellung und Instandhaltung der Abflussleitungen außerhalb von Gebäuden müssen den Vorschriften der DIN EN 752, DIN EN 1610, DIN 1986-100 und DIN EN 1610 entsprechen. Für Entwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden ist die DIN EN 12056 anzuwenden. Die Abflussleitungen müssen insbesondere wasserdicht sein. Die Samtgemeinde kann zur ordnungsmäßigen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und Betrieb einer Pumpe durch den Anschlussberechtigten verlangen, wenn für die Ableitung der Abwässer zum Hauptentwässerungskanal kein natürliches Gefälle besteht.

(5) Der Anschlussinhaber hat dafür zu sorgen, dass der Samtgemeinde vor Arbeitsbeginn die gemäß § 9 vorgeschriebenen Meldungen nebst Lageplan eingereicht werden. Die Samtgemeinde kann, wenn sie es für erforderlich hält, Änderungen verlangen und die Ausführung der Arbeiten überwachen lassen. Andere als vorschriftsmäßig gemeldete und vom Beauftragten der Samtgemeinde geprüfte und abgenommene Abflussleitungen werden nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen. Bei Prüfung der Hausanlagen müssen alle zu prüfenden Abflussleitungen sichtbar und zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Abflussleitungen durch die Samtgemeinde befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Verpflichtung für fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten. Die Samtgemeinde übernimmt für diese Arbeiten keine Haftung.

(6) Für Erweiterungen, Erneuerungen und Änderungen der Abflussleitungen (Hausanlage) gelten die Abs. 2 bis 5 entsprechend. Hierunter fällt auch die Ausdehnung der Abflussleitung auf Grundstücksteile, die in dem ursprünglichen Abflussplan nicht enthalten waren. Wird ausnahmsweise der Anschluss eines Nachbargrundstücks an die Abflussleitungen eines Anschlussinhabers zwingend erforderlich, so findet § 12 Abs. 5 entsprechende Anwendung.

(7) Der Anschlussinhaber hat für eine vorschriftsmäßige Benutzung der Abflussleitungen seines Grundstücks entsprechend dieser Satzung Sorge zu tragen. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung seiner Abflussleitungen entstehen. Für die Beseitigung von Fehlern durch sachkundige Installateure hat er umgehend zu sorgen.

(8) Die Samtgemeinde kann die Abflussleitungen jederzeit prüfen und betriebsnotwendige Änderungen oder Instandsetzungen verlangen. Wird dem nicht innerhalb einer von der Samtgemeinde bestimmten angemessenen Frist entsprochen, so ist die Samtgemeinde zur Änderung oder Instandsetzung der verbesserungsbedürftigen Anlagen auf Kosten des Anschlussinhabers berechtigt.

## **§ 14**

### **Grundstückskläreinrichtung**

- (1) Sobald das Grundstück an den Abwasserkanal angeschlossen ist, sind die bisherigen Grundstückskläreinrichtungen und Gruben, Sickerungen, Schlammfänge und dergleichen auf Anweisung der Samtgemeinde außer Betrieb zu setzen oder auf Kosten des Anschlussnehmers zu entleeren, zu reinigen und mit Boden zu verfüllen.
- (2) Auf Grundstücken, deren Abwässer in den Abwasserkanal eingeleitet werden können, dürfen Grundstückskläreinrichtungen oder andere behelfsmäßige Anlagen (z.B. Abortgruben) nicht mehr neu angelegt oder weiter betrieben werden, es sei denn, dass die Samtgemeinde dieses ausdrücklich fordert.
- (3) Für alle Schäden aus dem ordnungswidrigen Anlegen oder Betrieb der Grundstückseinrichtungen haftet allein der Inhaber.

## **§ 15**

### **Betriebsstörungen**

Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie bei Auftreten von Mängeln oder Schäden, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbrüche oder Schneeschmelze hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

## **§ 16**

### **Sicherung gegen Rückstau**

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau aus den öffentlichen Abwasseranlagen entstehen, sind keine Ersatzansprüche an die Samtgemeinde gegeben.
- (2) Kanaleinläufe, Ausgüsse, Schächte, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung liegen, müssen durch einen doppelt wirkenden, d.h. mit Handabsperrschieber und Rückschlagklappe ausgerüsteten Rückstauverschluss, in dem zugehörigen Grundkanal gegen Rückstau gesichert werden. Der Schieber ist nur bei Bedarf zu öffnen, sonst aber geschlossen zu halten. Nicht gesicherte Abläufe der genannten Art sind grundsätzlich nicht statthaft.

## **§ 17**

### **Allgemeine Nebenpflichten**

- (1) Die Anschlussberechtigten sind verpflichtet, die Verlegung von Abwasserkanälen, den Einbau von Schächten und sonstigen Einrichtungen für die Abwasseranlagen sowie die Anbringung von Hinweisschildern in ihrem Grundstück zuzulassen. Die bei der Einlegung und Entfernung der Kanäle und Anlagen entstehenden Schäden hat die Samtgemeinde zu ersetzen, soweit sie nicht auf Anschlusskanäle des Inhabers selbst entfallen.



(2) Jeder Inhaber eines Anschlusses muss den Anschluss anderer Grundstücke an seinen Anschlusskanal und an seine Abflussleitung in den Fällen des § 12 Abs. 5 und § 13 Abs. 6 dulden.

(3) Den Beauftragten der Samtgemeinde ist zur Vornahme von Arbeiten, zur Nachschau der Abwasseranlagen und zur Prüfung der Vorschriften dieser Satzung ungehinderter Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren. Alle Teile der Abwasseranlagen des Grundstückes, insbesondere die Reinigungsöffnungen und Prüfschächte, müssen den Beauftragten zugänglich sein. Der Anschlussinhaber ist verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlage sowie die Feststellung und Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Der Anschlussinhaber ist verpflichtet, Störungen und Schäden an Anschlusskanälen und sonstigen Abwasseranlagen auf dem Grundstück unverzüglich der Samtgemeinde anzusagen. Insbesondere hat er die Samtgemeinde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn gefährliche oder schädliche Stoffe (z.B. durch Auslaufen von Behältern) unbeabsichtigt in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen. Wenn Art und Menge der Abwässer sich ändern, hat der Anschlussinhaber un- aufgefordert und unverzüglich der Samtgemeinde die erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen die Unschädlichkeit der Abwässer nachzuweisen. Bei Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Grundstückes hat der Anschlussinhaber dieses der Samtgemeinde rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit der Anschlusskanal verschlossen und beseitigt werden kann. Die Kosten für das Verschließen und Beseitigen des Anschlusses hat der Anschlussinhaber zu tragen. Unterlässt er die rechtzeitige Anzeige, so haftet er für den dadurch entstandenen Schaden.

(5) Mehrere Miteigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner für alle Verbindlichkeiten aus dem Benutzungsverhältnis. In gleicher Weise haftet jedes Grundstück von mehreren Grundstücken, die durch einen gemeinsamen Anschluss entwässert werden.

## **§ 18 Abmeldung**

Beim Wechsel des Eigentums am Grundstück hat der bisherige Anschlussinhaber die Rechtsänderung umgehend schriftlich der Samtgemeinde zu melden. Zu dieser Meldung ist auch der neue Anschlussinhaber verpflichtet.

## **§ 19 Beiträge/Gebühren**

Für den Anschluss und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen werden Beiträge und Gebühren nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 27. Februar 1992 in der zur Zeit gültigen Fassung erhoben.

## **§ 20 Zwangmaßnahmen**

(1) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung kann durch die Samtgemeinde ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 5.000 EURO festgesetzt werden. Die Befolgung der Vorschriften dieser Satzung kann auch durch die Ausführung der vorgeschriebenen Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten (Ersatzvornahme) durchgesetzt werden.

(2) Für die Anwendung der in Absatz 1 genannten Zwangsmittel finden die Regelungen des Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 20. Februar 1998 (Nds. GVBl. S. 101) in der zur Zeit gültigen Fassung Anwendung.

(3) Das Zwangsgeld und die Kosten für die Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## **§ 21 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 9, 12, 13, 14, 15, 17, 18 und 19 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit gültigen Fassung und können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden.

## **§ 22 Rechtsmittel**

Die Rechtsmittel gegen Verfügungen und sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) in der zur Zeit geltenden Fassung und dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz der Verwaltungsgerichtsordnung.

## **§ 23 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die Abwasseranlagen vom 27. August 1973 außer Kraft.

Salzhausen, den 10. Nov. 1980

Der Samtgemeindebürgermeister

Der Samtgemeindedirektor